Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 9024.) Verordnung zur Ausführung des §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 3. November 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), was folgt:

§. 1.

Von den am 1. Juli 1885 in der Provinz Hannover an Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion tretenden sechs Regierungen sind die Regierungen zu Osnabrück und Aurich nach dem Vorbilde der Regierung zu Stralsund dahin zu organisiren, daß die kollegialischen Geschäfte nicht in verschiedenen Abtheilungen, sondern in einem ungetrennten Kollegium wahrgenommen werden.

§. 2.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1884.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 24. September 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Groß-Schierakowitz im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 432 bis 435, ausgegeben den 7. November 1884;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Neustadt in Oberschlesien bezüglich des Baues einer Chaussee von Ober-Glogau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Thomnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 424, ausgegeben den 31. Oktober 1884;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes des noch nicht begebenen Theils derjenigen Anleihescheine, zu deren Verausgabung der Kreis Kröben durch das Allerhöchste Privilegium vom 2. Juli 1880 ermächtigt worden ist, von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45 S. 327, ausgegeben den 4. November 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.